



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Paderborn e.V.

Manuel Tegethoff, 33154 Salzkotten, Förster-Blanke-Str. 91

An die Mitglieder
des Diözesanbruderrates und
an die angeschlossenen
Bruderschaften und Vereine

Rietberg im Mai 2024

Kiffen auf dem Schützenfest?

Seit dem 1. April riecht man es ab und an in der Öffentlichkeit. Ein süßer fremder, aber einzigartiger Geruch macht sich breit. Manche fragen sich, was das wohl sein könnte und andere wissen es sofort. Es riecht nach Cannabis!

Der Genuss und der Besitz von Cannabis in der Bundesrepublik Deutschland ist ab dem 1. April 2024 teillegalisiert worden. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – kurz: CanG).

Auf Empfehlung des Bundesgesundheitsministers Karl Lauterbach und des Beauftragten der Bundesregierung für Sucht und Drogenfragen Burkhard Blienert ist dieser Vorstoß durch die Organe der Legislativen entsprechend umgesetzt worden.

Doch welche Auswirkungen hat dieses Gesetz auf das Schützenwesen und dessen Veranstaltungen? Gibt es jetzt kein Freibier mehr, sondern den Gratis-Joint? Stehen die Schützen in Tracht nun kiffend vor den Festzelten?

Oder wird man zukünftig den süßlichen Duft von Cannabis auf jedem Schützenfest wahrnehmen?

Das sind gerade die Fragen, die die Vereine und die Bruderschaften vor Ort um sich treiben. Was ist erlaubt und was nicht? Wie gehe ich als Veranstalter mit den Personen um, die auf dem Festplatz einen Joint rauchen?

Um dieses komplexe Thema etwas verständlicher darzustellen und den Vereinen eine Handlungshilfe mitzugeben, hat sich der Diözesanverband Paderborn gemeinsam mit dem Bundesjustiziar Hermann-Josef Pierenkemper einmal intensiver mit der Rechtslage auseinandergesetzt.

Grundsätzlich schließt sich der Diözesanverband Paderborn dem Sauerländischen Schützenbund an und fordert für „Kein Joint auf dem Schützenfest“.

Diese Forderung nach einem „grasfreien Schützenfest“ dient dem Recht eines jeden einzelnen Menschen auf die körperliche Unversehrtheit, Artikel 2 Abs. 2 Grundgesetz.

Diözesanbundesmeister Mario Kleinemeier, Berkenheide 9a, 33397 Rietberg, Tel.: 05244/903155, Mobil: 016097572909; Email: mario.kleinemeier@online.de

Diözesangeschäftsführer/Diözesanschatzmeister Manuel Tegethoff, 33154 Salzkotten, Förster-Blanke-Straße 91, Tel.: 02955/7486566 (p) Mobil: 01608438348 E-Mail: kanu.t@t-online.de



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Paderborn e.V.

Das Recht auf körperliche Unversehrtheit wollen wir als große Schützenfamilie in den Vordergrund stellen. Denn beim Rauchen von Cannabis besteht die Gefahr, dass die Gesundheit von anderen Menschen gefährdet wird. Somit hat es auf unseren Festen nichts zu suchen.

Hinweise:

1. Kiffen in Zelten und Hallen während der Schützenveranstaltung

Bei den Veranstaltungen der Schützenbruderschaften und Vereine handelt es sich originär um Brauchtumsveranstaltungen.

Durch das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW) ist das Rauchen bei Brauchtumsveranstaltungen, auch wenn sie in Hallen oder Festzelten stattfinden, untersagt.

Da der Konsum eines Joints mit einem Rauchen verbunden ist, ist dieses in den Hallen und Festzelten untersagt. Sollte es dennoch zu Verstößen von einige wenige Personen kommen, sind diese Personen entsprechend auf das Rauchverbot in Hallen und Zelte hinzuweisen. Gegebenenfalls sollte der Schützenverein vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden.

2. Kiffen auf dem Festplatz

Gemäß § 5 Abs. 1 CanG ist der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verboten.

Auszug aus dem Gesetz

§ 5 Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielflächen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite.

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten

Diözesanbundesmeister Mario Kleinemeier, Berkenheide 9a, 33397 Rietberg, Tel.: 05244/903155, Mobil: 016097572909; Email: mario.kleinemeier@online.de

Diözesangeschäftsführer/Diözesanschatzmeister Manuel Tegethoff, 33154 Salzkotten, Förster-Blanke-Straße 91, Tel.: 02955/7486566 (p) Mobil: 01608438348 E-Mail: kanu.t@t-online.de



Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften Diözesanverband Paderborn e.V.

Unsere Schützenfeste sind öffentliche Familienfeste, wo jeder/jede, egal welchen Alters, teilnehmen darf. So kommt es häufig vor, dass Jugendliche über 16 bis 18 Jahre sich allein bis 24 Uhr auf dem Schützenfest aufhalten. Somit ist der Konsum eines Joints auf dem Festplatz des Schützenfestes zumindest bis 24 Uhr verboten. Die zeitliche Beschränkung des Jugendschutzgesetzes kann allerdings durch die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person aufgehoben werden.

Zusätzlich muss der Verein prüfen, ob eine Schule, ein Kindergarten, eine Jugendeinrichtung oder eine öffentliche Sportstätte in Sichtweite ist. Sind diese Einrichtungen in der unmittelbaren Nachbarschaft zum Festplatz vorhanden, ist das Kiffen verboten.

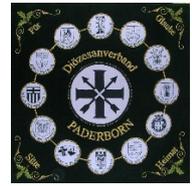
Jedoch mag es findige Menschen geben, die sagen, dass keine Jugendliche anwesend seien und so die Möglichkeit zum legalen Konsum von Cannabis gegeben sei. Bevor es dann zu Diskussion oder verbalen Auseinandersetzungen kommt, sollte der Schützenverein als Veranstalter im Bereich des Zugangs zum Festplatz und auf dem Festgelände deutliche Schilder positionieren, auf denen ersichtlich ist, dass das Kiffen generell auf dem Schützenfest kraft privatrechtlicher Regelung verboten ist (siehe Beispiel).



Bei einer Zuwiderhandlung kann der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch machen und auf das Verbot hinweisen. Gegebenenfalls kann er einen Platzverweis aussprechen, der notfalls durch die Polizei vor Ort umgesetzt werden muss.

Diözesanbundesmeister Mario Kleinemeier, Berkenheide 9a, 33397 Rietberg, Tel.: 05244/903155, Mobil: 016097572909; Email: mario.kleinemeier@online.de

Diözesangeschäftsführer/Diözesanschatzmeister Manuel Tegethoff, 33154 Salzkotten, Förster-Blanke-Straße 91, Tel.: 02955/7486566 (p) Mobil: 01608438348 E-Mail: kanu.t@t-online.de



**Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
Diözesanverband Paderborn e.V.**

Uns ist wichtig, dass die körperliche Unversehrtheit einer jeden Person im Vordergrund steht. Darum sagen wir „Nein“ zum Kiffen auf den Schützenfesten!

Der Diözesanvorstand

Diözesanbundesmeister Mario Kleinemeier, Berkenheide 9a, 33397 Rietberg, Tel.: 05244/903155,
Mobil: 016097572909; Email: mario.kleinemeier@online.de
Diözesangeschäftsführer/Diözesanschatzmeister Manuel Tegethoff, 33154 Salzkotten, Förster-Blancke-
Straße 91, Tel.: 02955/7486566 (p) Mobil: 01608438348 E-Mail: kanu.t@t-online.de